

## **Studienordnung**

### **für den Aufbaustudienlehrgang der Fachrichtung Rentenversicherung im Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Auswahlverfahren

##### **Allgemeine Grundsätze**

- § 4 Ziel des Aufbaustudienlehrganges
- § 5 Dauer und Durchführung des Aufbaustudienlehrganges
- § 6 Koordinierungsausschuss

##### **Fachtheoretische Studienteile**

- § 7 Gegenstand der fachtheoretischen Studienteile
- § 8 Erfolgskontrollen während der fachtheoretischen Studienteile
- §. 9 Bewertung der Erfolgskontrollen, Bildung von Noten

##### **Berufspraktische Studienteile**

- § 10 Gegenstand der berufspraktischen Studienteile
- § 11 Befähigungsberichte

##### **Schlussbestimmungen**

- § 12 Bescheinigung
- § 13 Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

# **Studienordnung für den Aufbaustudienlehrgang der Fachrichtung Rentenversicherung im Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung**

## **Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung gilt für mitarbeitende Personen eines Rentenversicherungsträgers, die im Rahmen des Aufbaustudienlehrganges für die Funktionsebene des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung qualifiziert werden sollen und die zur Durchführung der fachtheoretischen Studienteile sowie der Abschlussprüfung an den Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Reinfeld (Fachbereich) entsandt werden.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Teilnahme am Aufbaustudienlehrgang kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 2 SzVersFachwPrV erfüllt.

(2) Die Zulassung erfolgt nur, wenn die sich bewerbende Person die Gewähr dafür bietet, dass sie den Anforderungen des Aufbaustudienlehrganges gewachsen ist und wenn zu erwarten ist, dass der Aufbaustudienlehrgang erfolgreich abgeschlossen werden wird.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

Die Entscheidung über die Auswahl der sich bewerbenden Personen für die Teilnahme an dem Aufbaustudienlehrgang trifft der jeweilige Rentenversicherungsträger. Er regelt, welches Verfahren bei der Auswahl anzuwenden ist.

## **Allgemeine Grundsätze**

### **§ 4 Ziel des Aufbaustudienlehrganges**

(1) Der Aufbaustudienlehrgang vermittelt den teilnehmenden Personen auf der Basis der vorangegangenen Ausbildung und der zuvor ausgeübten praktischen Tätigkeit in der Rentenversicherung die fachtheoretischen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fertigkeiten, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Funktionsebene des gehobenen Dienstes der Fachrichtung Rentenversicherung befähigen. Er bereitet die teilnehmenden Personen auf die Prüfung nach der SzVersFachwPrV vor.

(2) Dabei sollen auch die Fähigkeiten zur selbständigen Wissenserweiterung und zum Erkennen und Lösen von Problemen durch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entwickelt und gefördert werden.

## **§ 5 Dauer und Durchführung des Aufbaustudienlehrganges**

(1) Der Aufbaustudienlehrgang dauert zwei Jahre, er endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung nach der SzVersFachwPrV.

(2) Die fachtheoretischen Studienteile des Aufbaustudienlehrganges einschließlich Abschlussprüfung nach der SzVersFachwPrV werden für die Dauer von mindestens zwölf Monaten im Fachbereich durchgeführt. Die Durchführung der berufspraktischen Studienteile des Aufbaustudienlehrganges erfolgt beim jeweiligen Rentenversicherungsträger. Die nähere zeitliche Gliederung und Ausgestaltung wird in einem Studienablaufplan (Anlage 1) geregelt.

(3) Bei Unterbrechung der Teilnahme des Aufbaustudienlehrganges wegen Krankheit, durch Zeiten des Beschäftigungsverbotes oder einer Schutzfrist nach den Regelungen über den Mutterschutz, wegen Inanspruchnahme von Elternzeit oder durch Ableistung des Grundwehr- oder Ersatzdienstes ist den teilnehmenden Personen nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Gelegenheit zu geben, den Aufbaustudienlehrgang abzuschließen, sofern ein erfolgreicher Abschluss nach Ende der Unterbrechung auch weiterhin zu erwarten ist.

## **§ 6 Koordinierungsausschuss**

Für die Abstimmung und Entscheidung aller grundsätzlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbaustudienlehrganges wird ein Koordinierungsausschuss errichtet, dem je eine vertretende Person der beteiligten Rentenversicherungsträger sowie die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als Mitglieder angehören. Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die wesentlichen Verfahrensregelungen zu treffen sind.

## **Fachtheoretische Studienteile**

### **§ 7 Gegenstand der fachtheoretischen Studienteile**

(1) Die fachtheoretischen Studienteile umfassen einschließlich des Repetitoriums insgesamt 1168 Lehrveranstaltungsstunden und sind in folgende Handlungsbereiche eingeteilt:

1. Versicherungsverhältnisse und Beitragszahlungen,
2. System der sozialen Sicherung,
3. Sozialverwaltungsverfahren,
4. Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung,
5. Betriebswirtschaftliches Management in der öffentlichen Verwaltung,
6. Kundenmanagement,
7. Veränderungsmanagement,
8. Mitarbeiterführung,
9. Personalmanagement,
10. Methodik,
11. Repetitorium.

(2) Die für die Handlungsbereiche festgelegten Lehrveranstaltungsstundenzahlen sind Richtwerte. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung wird in einem Studienplan (Anlage 2) geregelt. Bis zu 10 von Hundert der Lehrveranstaltungsstunden der Handlungsbereiche nach Abs. 1 Nr. 1 bis 10 können durch ein angeleitetes Selbststudium ersetzt werden.

## § 8

### Erfolgskontrollen während der fachtheoretischen Studienteile

(1) Während der fachtheoretischen Studienteile sind mindestens die in der Übersicht aufgeführten Erfolgskontrollen abzulegen:

Handlungsbereich/Themenbereiche	Art der Erfolgskontrolle	Anzahl der Erfolgskontrollen
Versicherungsverhältnisse und Beitragszahlungen nach dem SGB	Klausur	2
System der sozialen Sicherung	Klausur	1
Sozialverwaltungsverfahren	Klausur	2
Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung	Klausur mündliche Prüfung	4 1
Betriebswirtschaftliches Management	Klausur	1
Kundenmanagement	Klausur	1
Veränderungsmanagement	Klausur	1
Mitarbeiterführung	mündliche Prüfung	1
Personalmanagement	mündliche Prüfung	1
Methodik	Präsentation	1

(2) Als Erfolgskontrollen kommen in Betracht:

#### 1. Klausur

In einer Klausur bearbeiten die Aufbaustudierenden schriftlich unter Aufsicht und anonym eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des jeweiligen Handlungsbereiches. Die Zuordnung einzelner Themenfelder zu den jeweiligen Klausuren ergibt sich aus der Anlage 1. Eine Klausur soll als einheitliche Prüfungsleistung von allen Aufbaustudierenden eines Aufbaustudienlehrganges geschrieben werden. Für jede Klausur ist eine Bearbeitungszeit von mindestens 180 und höchstens 240 Minuten anzusetzen.

#### 2. Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Aufbaustudierenden in der Lage sind, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem jeweiligen Themenbereich des Handlungsbereiches und übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. Die mündliche Prüfung kann als Kolloquium in Gruppen mit bis zu vier Aufbaustudierenden durchgeführt werden; dabei muss der Beitrag der einzelnen Aufbaustudierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede oder jeden Aufbaustudierenden soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

### 3. Präsentation

In einer Präsentation (Vortrag/Referat) setzen sich die Aufbaustudierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Die Präsentation soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Hinsichtlich der Erfolgskontrollen und der Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Erfolgskontrollen finden die Bestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Rentenversicherung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste – Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (LAPVORV) in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für die Bewertung der Leistungsnachweise, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt.

(4) Begehen teilnehmende Personen während einer Erfolgskontrolle einen Täuschungsversuch zu eigenem oder fremden Vorteil oder verstoßen sie schuldhaft erheblich gegen die Ordnung, kann die Dekanin oder der Dekan je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Erfolgskontrolle anordnen oder entscheiden, dass diese mit „ungenügend“ zu bewerten ist.

#### § 9 Bewertung der Erfolgskontrollen, Bildung von Noten

Die erbrachten Erfolgskontrollen nach § 8 sind nach folgendem Bewertungsmaßstab und -schlüssel zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

## **Berufspraktische Studienteile**

### **§ 10**

#### **Gegenstand der berufspraktischen Studienteile**

(1) Während der berufspraktischen Studienteile sollen den teilnehmenden Personen durch unmittelbaren Einblick in die Verwaltungstätigkeit die Aufgaben und Arbeitsweisen in der Funktionsebene des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung verdeutlicht werden. Insbesondere soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die während der fachtheoretischen Studienteile erworbenen fachlichen und methodischen Erkenntnisse in der Praxis selbstständig und handlungskompetent umzusetzen. Daneben sollen sich die teilnehmenden Personen in der Abfassung von Schriftstücken, im mündlichen Vortrag sowie in der Vermittlung ihrer Fertigkeiten an andere üben. Die Tätigkeiten während der berufspraktischen Studienteile sollen ausschließlich dazu dienen, das Ziel des Aufbaustudienlehrganges zu erreichen.

(2) Für die inhaltliche Gestaltung und methodische Bewältigung der berufspraktischen Studienteile ist ein Leitfaden zu entwickeln, in dem auf die Inhalte der fachtheoretischen Studienteile abgestimmte praxisgerechte Tätigkeiten genannt sowie Hinweise zur handlungsorientierten Ausgestaltung gegeben werden. Der Leitfaden ist vom Koordinierungsausschuss in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Rentenversicherungsträgern zu entwickeln und festzulegen.

## **§ 11 Befähigungsberichte**

Während der berufspraktischen Studienteile haben die bei dem jeweiligen Rentenversicherungsträger für die Praxisanleitung Verantwortlichen unmittelbar vor Abschluss eines Praxisabschnitts einen Befähigungsbericht für die betreffenden teilnehmenden Personen zu fertigen und mit diesen unter Aushändigung einer Durchschrift zu besprechen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Bescheinigung**

Der Fachbereich stellt auf Verlangen der teilnehmenden Person eine Bescheinigung über die absolvierten Handlungsbereiche, deren Umfang und die Ergebnisse der Erfolgskontrollen aus.

### **§ 13 Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Studienordnung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt ab 1. August 2020 in Kraft und ist für die ab diesem Zeitpunkt beginnenden Aufbaustudienlehrgänge der Fachrichtung Rentenversicherung im Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung anzuwenden.